

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

vom 28. Mai 2020

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10. November 2016 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 24/2016) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Mai 2020 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Landrat des Landkreises Eichstätt und der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt.“

2. In § 17 wird in der Überschrift „Übergangsbestimmungen,“ gestrichen.
3. In § 17 werden die ersten beiden Absätze gestrichen, der verbleibende dritte Absatz wird zu den Sätzen 1 und 2.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 28.05.2020



Dr. Christian Scharpf
Vorsitzender des Zweckverbands

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 28.05.2020

Folgen Vorschriften der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10.11.2016 werden wir folgt geändert:

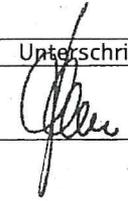
- § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1)¹Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. ²Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Landrat des Landkreises Eichstätt und der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt sowie der 2. Bürgermeister der Stadt Ingolstadt als dritter Stellvertreter. ³Die Reihenfolge als erster und zweiter Stellvertreter wechselt zwischen dem Landrat des Landkreises Eichstätt und dem Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt turnusmäßig alle drei Jahre; der Turnus beginnt am 1. Mai 2020 mit dem Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt, bis dahin ist der Landrat des Landkreises Eichstätt erster Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. ⁴Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm. ⁵Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- § 17 wird in Bezug auf die Übergangsbestimmungen aus der Fusion angepasst.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt beschließt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) mit Wirkung zum 28.05.2020 die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung. Darüber hinaus stimmt die Verbandsversammlung einer Änderung der vom Verwaltungsrat der Sparkasse zu beschließenden Sparkassensatzung zu.

| | | |
|---|--|---|
| | | Unterschrift |
| Verfasser | Thomas Heckl, VO |  |
| Datum | 28.05.2020 | |
| Umfang des Beschlusses | 1 Seite | |
| Anlagen <small>Anzahl und Nennung der Anlagen bzw. bei Fehlanzeige "keine"</small> | <ul style="list-style-type: none"> • Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt • Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt | |

Einstimmiger Beschluss Verbandsversammlung Stimmenverhältnis: zu

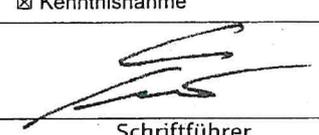
Verteiler:

| Abt./GST + evtl. Namensangabe | Art der Veranlassung | |
|-------------------------------|------------------------------------|---|
| VO | <input type="checkbox"/> Umsetzung | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| R | <input type="checkbox"/> Umsetzung | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| BT | <input type="checkbox"/> Umsetzung | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |

Beschluss
Bestätigung:



Vorsitzender der Verbandsversammlung



Schriftführer